

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Wichtige Bestimmungen der Insolvenzenschädigung

Einleitung

Die Insolvenzenschädigung (IE) ist eine Leistungsart der Arbeitslosenversicherung, welche für die betroffenen Arbeitnehmenden das Risiko der Zahlungsunfähigkeit (= Insolvenz) des Arbeitgebenden abdeckt.

Die Insolvenzenschädigung kann nur durch die Öffentliche Arbeitslosenkasse desjenigen Kantons ausgerichtet werden, in dem der Arbeitgebende seinen Wohn- oder Geschäftssitz zum Zeitpunkt des Konkurses hat.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgebenden beschäftigt sind, der an die Arbeitslosenversicherung Beiträge entrichten muss und der in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegt, sowie Arbeitnehmende eines Arbeitgebers, der in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigt, *haben Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn:*

- gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde und ihnen in diesem Zeitpunkt ein Lohnanspruch zusteht, oder
- sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben, oder
- der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebenden kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen.

Wer ist *nicht* anspruchsberechtigt?

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen und deren im gleichen Betrieb mitarbeitenden Ehegatten, die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Dies kann zum Beispiel Personen betreffen, die im Handelsregister eingetragen sind.

Was wird entschädigt?

Offene Lohnforderungen für die *letzten vier Monate* des Arbeitsverhältnisses (d.h. bis zum letzten geleisteten Arbeitstag) vom Datum des Konkurses, der Nachlassstundung oder des richterlichen Konkursaufschubs. Es gilt der *Höchstbetrag ab dem 1. Januar 2008 von Fr. 10'500.– (bis 31. Dezember 2007: Fr. 8'900.–) pro Monat* (nur für tatsächlich geleistete, aber nicht entlohnte Arbeit). Diese Höchstgrenze beinhaltet sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile auf einen Monat berechnet (z.B. Anteil 13. Monatslohn, Ferien usw. pro rata, höchstens für vier Monate).

Weitere Zulagen, sofern sie vom Arbeitgeber geschuldet sind, Lohncharakter haben und deshalb AHV-beitragspflichtig sind (z.B. Schicht-, Schmutz- oder Baustellenzulagen, Akkordprämien, Zuschläge für Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit).



Berechnungsbeispiel:

Der Monatslohn beträgt Fr. 4'200.– und wurde bis und mit 15. Juli bezahlt (Anspruch = Fr. 4'200.– : 31 x 16 = Fr. 2'167.75). Der 13. Monatslohn ist im Arbeits- oder Gesamtarbeitsvertrag festgehalten (Fr. 4'200.– : 12 = Fr. 350.–). Ferien sind bis zum letzten Arbeitstag noch keine bezogen worden. Der jährliche Ferienanspruch beträgt 20 Tage (Anspruch Fr. 4'200.– : 21.7* x 1.67** = Fr. 323.20). Die Schichtzulage beträgt Fr. 300.– ab August.

Antrag Insolvenzschiädigung (Punkt 15 Offene Lohnforderungen)

Monat	AHV-pflichtiger Lohn	Anteil 13. Monatslohn	Anteil Ferien / Vorholzeit	Zulagen	Total
Juni		350.–	323.20		673.20
Juli (16. - 31.)	2'167.75	350.–	323.20		2'840.95
August	4'200.–	350.–	323.20	300.–	5'173.20
September	4'200.–	350.–	323.20	300.–	5'173.20

* Durchschnittliche Arbeitstage pro Monat (21.7 Tage)

** Ferientage pro Monat: z.B. 20 Ferientage im Jahr : 12 Monate = 1.67 Tage pro Monat

Was wird *nicht* entschädigt?

- Alle Forderungen, die Fr. 10'500.– (ab dem 1. Januar 2008; bis 31. Dezember 2007: Fr. 8'900.–) pro Monat übersteigen.
- Forderungen, die nicht beim Konkursamt eingegeben wurden.
- Kinder- und Ausbildungszulagen. Diese sind bei der Familienausgleichskasse des ehemaligen Arbeitgebers geltend zu machen.
- Andere nicht AHV-pflichtige Lohnbestandteile (z.B. Fahrzeugentschädigung, Spesenentschädigung).

Was müssen Sie als erstes tun?

1. *Machen Sie Ihre Gesamtforderung*, das heisst, alle noch offenen Forderungen (Lohnforderungen und allfällige weitere Forderungen) *gegen Ihren ehemaligen Arbeitgebenden beim zuständigen Konkursamt geltend*. Die Gesamtforderung muss alle Beträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist enthalten, auch wenn der Ablauf der Kündigungsfrist nach dem Datum der Konkurseröffnung liegt.
2. *Füllen Sie den Antrag auf Insolvenzschiädigung* (graues Formular) *sorgfältig und vollständig aus und legen Sie die notwendigen Beweismittel bei*. Ort, Datum und Unterschrift nicht vergessen!
3. *Sofern Sie arbeitslos sind und in der Schweiz wohnen*, melden Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit, spätestens am Konkurstag, *beim Gemeindearbeitsamt Ihrer Wohngemeinde an und stellen Sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung*.

Was müssen Grenzgänger beachten?

Grenzgänger können ebenfalls ihre Ansprüche für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses als Insolvenzenschädigung geltend machen.

Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung müssen beim Arbeitsamt des betreffenden Landes gestellt werden.

Welche Pflichten bestehen?

Sie müssen für die Geltendmachung ausstehender Löhne gegen Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber vorgehen (schriftliche Mahnung, Betreuung, Lohnklage), widrigenfalls Sie Ihr Recht auf Insolvenzenschädigung verlieren können. Noch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Sie verpflichtet, die ausstehenden Löhne geltend zu machen.

Nehmen Sie die Schadenminderungspflicht wahr. Sie müssen im Betreibungs- oder Konkursverfahren alles unternehmen, um Ihre Rechte gegenüber Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber zu wahren, bis Ihnen die Öffentliche Arbeitslosenkasse (Kasse) mitteilt, dass sie in das Verfahren eingetreten ist (z.B. Forderungseingabe in das Konkursverfahren, Betreuung usw.). Teilt Ihnen die Kasse mit, dass sie in Ihre Forderung eingetreten ist, müssen Sie die Kasse bei der Durchsetzung der Rechte unterstützen.

Mit der Zahlung der Insolvenzenschädigung tritt die Kasse in Ihre Rechtsstellung (Übergang der Forderung). Sie wird bis zur Höhe der von ihr ausbezahlten Insolvenzenschädigung und der übernommenen Sozialversicherungsbeiträge Partei in der Zwangsvollstreckung oder Gläubigerin im Konkursverfahren. Haben Sie bereits einen Verlustschein erhalten, müssen Sie diesen der Kasse aushändigen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die *Frist für die Eingabe der Forderung beim Konkursamt* wird im *Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)* oder im *kantonalen Amtsblatt veröffentlicht*. Die Frist kann direkt beim Konkursamt erfragt werden. Der Antrag auf Insolvenzenschädigung ist bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons einzureichen, bei welchem der Arbeitgebende seinen Wohn- oder Geschäftssitz hatte, und zwar spätestens 60 Tage nach:

- der Veröffentlichung des Konkurses, der Nachlassstundung oder nach einem richterlichen Konkursaufschub im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB);
- dem Pfändungsvollzug;
- Ablauf eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls bei Nichteröffnung des Konkurses.

Was kann die Auszahlung der Leistungen verzögern?

Muss die Öffentliche Arbeitslosenkasse nachträglich Unterlagen beim Antragsteller, beim ehemaligen Arbeitgebenden, beim Konkursamt oder bei einer anderen Stelle einfordern, kann es zu Verzögerungen der Leistungsauszahlung kommen.

Sind Verhandlungen über eine Nachfolge- oder Übernahmefirma vor der Konkurseröffnung erfolgt, kann die Leistung der Insolvenzenschädigung nicht ohne weiteres garantiert werden. In diesem Fall sind genauere Abklärungen der Arbeitslosenkasse notwendig, was den Entscheid über die Auszahlung beeinflussen kann.

In beiden Fällen werden wir Sie schriftlich informieren.

Wann wird was entschädigt?

Wir sind bemüht, Ihren Anspruch auf Insolvenzenschädigung innert kurzer Zeit (in der Regel zwei Wochen) zu berechnen und die erste Teilzahlung zu überweisen. Bei Grenzgängern oder Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung C beträgt die Teilzahlung 60% der zugelassenen Forderung, bei allen anderen Personen beträgt die Teilzahlung 70%. Der Rest (30% oder 40% abzüglich des Arbeitnehmeranteils an die Sozialversicherungen) wird in ca. zwei Monaten überwiesen.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.

Die wichtigsten Schritte in Kürze

1. Eingabe Ihrer Forderung beim zuständigen Konkursamt

Sie müssen Ihre gesamten Forderungen gegenüber Ihrem ehemaligen Arbeitgebenden, inklusive allfällige Forderungen während der Kündigungsfrist, beim zuständigen Konkursamt eingeben (Bezirk des Wohn- oder Geschäftssitzes des Arbeitgebenden).

2. Einreichung des Antrages auf Insolvenzenschädigung

Sie müssen den sorgfältig und vollständig ausgefüllten Antrag auf Insolvenzenschädigung, versehen mit den nötigen Beweisunterlagen, innert 60 Tagen an die zuständige Öffentliche Arbeitslosenkasse einsenden. Bei Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft ist dies die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland.

Das Antragsformular auf Insolvenzenschädigung kann bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln 1, bezogen werden.

3. Anmeldung beim zuständigen Gemeindearbeitsamt

Falls Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich spätestens am Konkurstag beim Gemeindearbeitsamt Ihres Wohnortes melden und einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen, zum Beispiel bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse.

Damit Sie die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern erfüllen, müssen Sie sich sofort, ab Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) Ihres Arbeitgebers, um eine neue Arbeitsstelle bemühen und die Bemühungen glaubhaft belegen können.

Wichtig: Ohne Anmeldung bei Ihrer Wohngemeinde und Stellen eines Antrages besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung!

Kontaktpersonen der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland:

Bernhard Imsand
Ressortleiter
Firmenbezogene Entschädigungen
Telefon 061 552 77 33
Telefax 061 821 97 67
bernhard.imsand@bl.ch

Fatime Zendeli
Stv. Ressortleiterin
Firmenbezogene Entschädigungen
Telefon 061 552 77 66
Telefax 061 821 97 67
fatime.zendeli@bl.ch

www.bl.ch
www.kiga.bl.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch
www.ahv.ch
www.suva.ch
www.brusa.ch/alv (Berechnungsprogramm)